



Finanzamt Frankfurt am Main II, Postfach 11 08 62, 60043 Frankfurt am Main

Steuernummer/Geschäftszeichen

12 315 61434 - P10

Firma
ETech Elektrotechnik OHG
Güntherstr. 8
60528 Frankfurt

Bearbeiter/in Frau Eckhardt
Zimmer 6.2.19
Telefon (069) 2545-2619
Fax (069) 2545-2999
Dienstgebäude Gutleutstraße 122
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 14.01.2020

Für Internetabfrage (vgl. Hinweis): **Steuernummer 01231561434, Sicherheits-Nummer 261200008288**

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma, Name: ETech Elektrotechnik OHG	Vorname:
USt-ID-/Umsatzsteuer-/Rechnungsnummer:	Rechtsform: Offene Handelsgesellschaft
Anschrift: 60528 Frankfurt, Güntherstr. 8	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 14.01.2020 bis zum 31.12.2022.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen allgemeinen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage dem Leistungsempfänger bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistung geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag

Eckhardt

Dienstsiegel



Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.

Sprechzeiten: Finanzservicestelle Frankfurt - montags bis mittwochs von 08:00 - 15:30 Uhr, donnerstags von 13:30 - 18:00 Uhr und freitags von 08:00 - 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Gleitende Arbeitszeit: Anrufe bitte montags bis donnerstags von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:00 Uhr

Anschrift: Gutleutstraße 122 · 60327 Frankfurt am Main · Telefon (0 69) 25 45-02 · Telefax (0 69) 25 45-29 99

E-Mail: poststelle@FA-FF2.Hessen.de · Internet: www.finanzamt-frankfurt-am-main-2.de

Bankverbindungen: (beim FA Frankfurt am Main IV) LB Hessen-Thüringen, BIC HELADEFXXX, IBAN DE88 5005 0000 0001 0002 31 ·

DT BBK Fil Frankfurt, BIC MARKDEF1500, IBAN DE07 5000 0000 0050 0015 04 · Gläubiger-ID DE31ZZZ00000076720



Hauptbahnhof · Behördenzentrum: Zufahrt Mannheimer Straße (gebührenpflichtig) - Autobriefkasten nahe Einfahrt